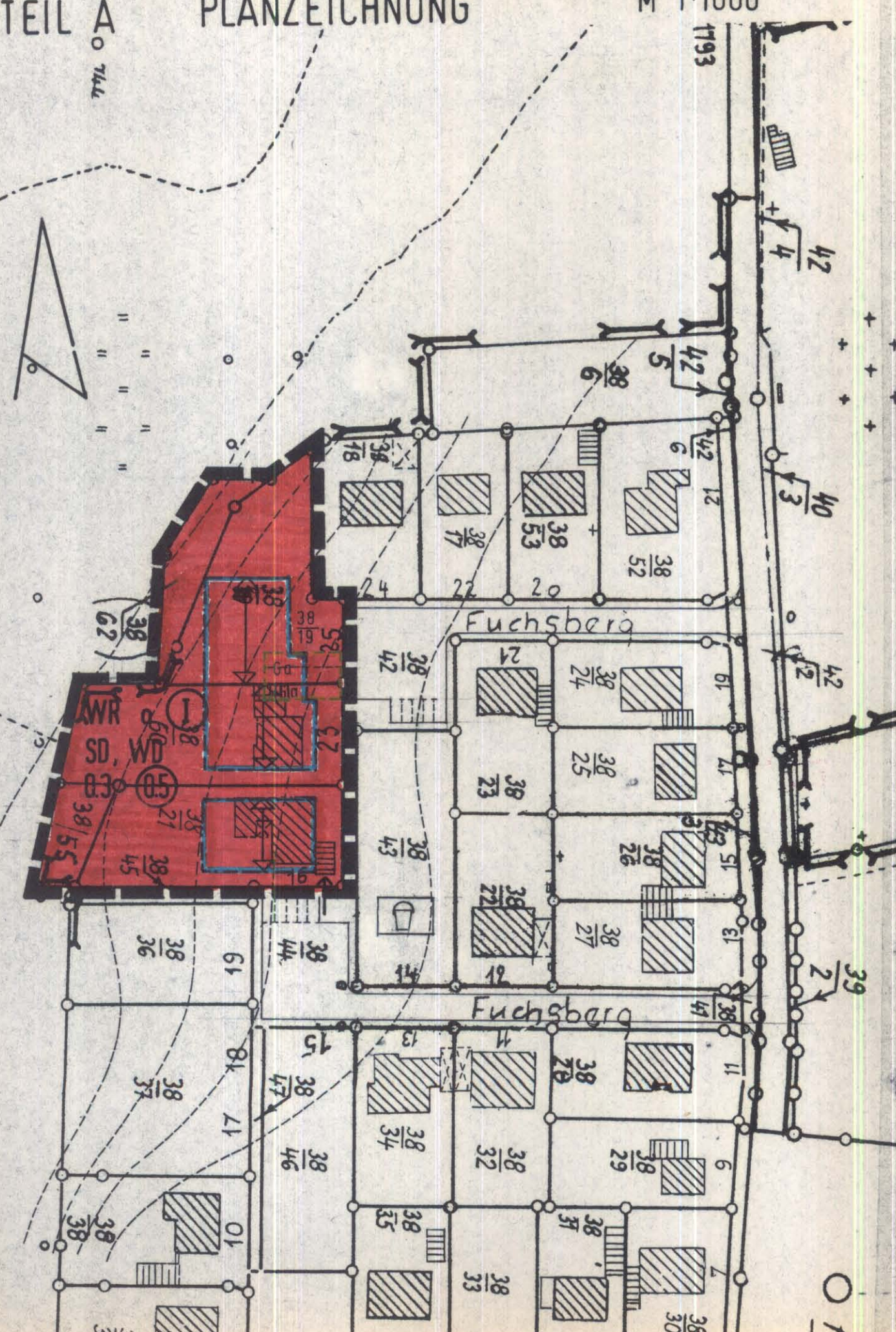


TEIL A PLANZEICHNUNG M 1:1000



Amtliche Planunterlagen für einen Bebauungsplan  
 Angefertigt im Katasteramt Kiel im Februar 1980

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 (7) BBauG
- 1. Art und Maß der baulichen Nutzung**
  - WR Reines Wohngebiet § 9 (1) Nr. 1 BBauG  
§ 1 BauNVO
  - ① Zahl der Vollgeschosse, zwingend z. B. I § 16 + 17 BauNVO
  - 0,3 Grundflächenzahl, maximal 0,3 § 16 + 17 BauNVO
  - 0,5 Geschoßflächenzahl, maximal 0,5 § 16 + 17 BauNVO
- 2. Bauweise, Baugrenze**
  - o Offene Bauweise § 22 BauNVO
  - Baugrenze § 23 BauNVO
- 3. Gestaltung der baulichen Anlagen**
  - SD Satteldach § 9 (4) BBauG und Gesetz über baugest. Festsetzungen vom 10.04.1969
  - WD Walmdach
  - ↔ Firstrichtung, zwingend
- 4. Sonstige Darstellungen und Festsetzungen**
  - Fläche für den privaten ruhenden Verkehr einschl. Zufahrt § 9 (1) Nr. 4 BBauG
  - Ga Garagen
  - Grundstücksanschluß § 9 (1) Nr. 11 BBauG

DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER

- vorhandene Grundstücksgrenze
- - - Höhenlinie

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde gemäß §§ 8 und 9 BBauG auf der Grundlage des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 29.6.1979 aufgestellt.

Schönberg, den 7. MAI 1980  
  
 Bürgermeister

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben gemäß § 2 (1) BBauG in der Zeit vom 1.8.79 bis zum 31.8.1979 nach vorheriger am 27.7.1979 abgeschlossener Bekanntmachung mit dem Hinweis daß Anregungen und Bedenken in der Auslegungsfrist geltend gemacht werden können, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Schönberg, den 7. MAI 1980  
  
 Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 5. NOV. 1979 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den 24. APR. 1980  
  
 KATASTERAMT KIEL

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde gemäß § 10 BBauG am 27.7.1979 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.9.1979 gebilligt.

Schönberg, den 7. MAI 1980  
  
 Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach § 11 BBauG mit Verfügung des Landrats des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom 9.6.1980, AZ.: IV-406 (41-21/14.23.2) mit Auflagen/Hinweisen - erteilt.

Schönberg, den 13.6.80  
  
 Bürgermeister

Die Auflagen/Hinweise wurden durch den satzungserändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 9.7.1980 erfüllt. Die Erfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Plön als allgemeine untere Landesbehörde vom 11.11.80, AZ.: IV-406 (41-21/14.23.2) bestätigt.

Schönberg, den 18.11.80  
  
 Bürgermeister

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Schönberg, den 21.12.80  
  
 Bürgermeister

Diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) ist gemäß § 12 BBauG am 27.7.1979 mit der bewirkten Bekanntmachung der Genehmigung sowie des Ortes und der Zeit der Auslegung rechtsverbindlich geworden und liegt zusammen mit seiner Begründung auf Dauer öffentlich aus.

Schönberg, den 2.12.80  
  
 Bürgermeister

TEIL B TEXT

1. Gestaltung der baulichen Anlagen
  - 1.1 Material  
Die in der Planzeichnung als eingeschossig festgesetzten Häuser sind in rotem Verblendmauerwerk oder weiß geschlämmtem Ziegelmauerwerk auszubilden.
  - 1.2 Höhenentwicklung des Wohngebäudes  
Die Firsthöhe des Wohnhauses auf dem Flurstück 38/19 darf 6,75 m, bezogen auf Oberkante der die Grundstücke erschließenden Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Von der festgesetzten Hauptfirstrichtung abweichende Nebendachflächen dürfen eine Firsthöhe von 6,15 m über Oberkante Straße nicht überschreiten.
2. Sonstige Festsetzungen  
Garagen:  
Die Garagen müssen mit Flachdach versehen werden.

SATZUNG DER GEMEINDE SCHÖNBERG ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 (FUCHSBERG)

Planbereich: Fuchsberg Nr. 16, 23 und 25

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10.04.1969 (GVObI. Schl.-H. S. 59) i.V.m. § 1 der ersten Durchführungsverordnung zum BBauG vom 9.12.1960 (GVObI. Schl.-H. S. 198) und §§ 14 und 111 der Bundesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1975 (GVObI. Schl.-H. S. 141) wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom 27.7.1979 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für das Gebiet Fuchsberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763)

GEMEINDE SCHÖNBERG IN HOLSTEIN  
 2. ÄNDERUNG B-PLAN NR. 23